

AG_ZIVILGERICHT ZOR.2023.23 vom 2. Mai 2024

Ag Zivilgericht, 2024-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZOR.2023.23

FR: AG_ZIVILGERICHT ZOR.2023.23 du 2 mai 2024

IT: AG_ZIVILGERICHT ZOR.2023.23 del 2 maggio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Der am 13. Juli 2016 verstorbene B._____ (Erblasser) hinterlässt als Erben seine Ehefrau D._____ (Beklagte) sowie seine drei Kinder F._____, C._____ (klägerischer Nebenintervenient) und G._____. Der Erblasser und die Beklagte waren zu dessen Lebzeiten je zur Hälfte Miteigentümer der Eigentumswohnung Nr. 9 im 2. Obergeschoss an der Y- Strasse 27 in R._____. Die Wohnung wurde sowohl vor als auch nach dem Tod des Erblassers an H._____ vermietet. Mit Erbvertrag vom 12. Juli 2016 hielt der Erblasser unter dem Titel Teilungsvorschrift fest, D._____ (die Beklagte) sei berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Eigentumswohnung auf Anrechnung an ihren Erbteil zu Alleineigentum zu erwerben.

E. 1.2

Mit Verfügung vom 16. Juli 2019 bestimmte das Regierungsstatthalteramt Oberaargau A._____ (Kläger) als Generalerbenvertreter der Erbengemeinschaft B._____.

E. 1.3

Mit Klage vom 27. August 2020 beantragte der Kläger beim Bezirksgericht Brugg, die Beklagte sei zu verpflichten, ihm Fr. 30'732.47 nebst Zins zu 5 % seit 30. April 2020 zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 1.4

Mit Klageantwort vom 23. November 2020 beantragte die Beklagte, auf die Klage sei nicht einzutreten, eventualiter sei diese abzuweisen, subeventualiter sei ihr eine neue Frist zur Einreichung der materiellen Klageantwort anzusetzen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Klägers.

E. 1.5

Mit Verfügung vom 19. März 2021 beschränkte die Vorinstanz das Verfahren auf die Frage der örtlichen Zuständigkeit und der Litispendenz.

E. 1.6

Mit Replik vom 23. April 2021 hielt der Kläger an seinen Anträgen fest.

E. 1.7

Mit Duplik vom 13. Dezember 2021 hielt die Beklagte an ihren Anträgen fest und ergänzte diese mit dem Subeventualantrag, das Verfahren sei bis

- 3 - zur rechtskräftigen Erledigung des vor dem Regionalgericht Emmental- Oberaargau hängigen Erbteilungsprozesses Nr. [...] zu sistieren.

E. 1.8

Mit Verfügung vom 15. März 2022 liess die Vorinstanz den klägerischen Nebenintervenienten zum Verfahren zu.

E. 2

Mit Entscheid vom 17. Januar 2023 trat das Bezirksgericht Brugg auf die Klage nicht ein, auferlegte dem Kläger die Gerichtskosten und verpflichtete diesen, der Beklagten eine Parteientschädigung zu bezahlen.

E. 3.1

Mit Berufung vom 15. Mai 2023 beantragte der Kläger die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids unter Bejahung der örtlichen Zuständigkeit der Vorinstanz und Rückweisung der Sache zur materiellen Entscheidung an diese, eventualiter – d.h. bei Abweisung der Berufung – seien die vorinstanzlichen Kosten der Beklagten aufzuerlegen und sei diese zu verpflichten, dem Kläger für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.

E. 3.2

Mit Berufung vom 20. Mai 2023 beantragte der klägerische Nebenintervenient die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und Rückweisung der Sache zur materiellen Entscheidung an die Vorinstanz, eventualiter sei der vorinstanzliche Entscheid zu anderem Kostenentscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.

E. 3.3

Mit Berufungsantwort und Anschlussberufung vom 28. Juni 2023 beantragte die Beklagte, die Berufungen des Klägers und des klägerischen Nebenintervenienten seien unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des klägerischen Nebenintervenienten, eventualiter des Klägers persönlich, abzuweisen. Ausserdem stellte sie mit Anschlussberufung den Antrag, die vorinstanzlichen Gerichtskosten von Fr. 3'229.00 seien anstatt dem Kläger dem Nebenintervenienten aufzuerlegen und dieser sei zu verpflichten, ihr die von der Vorinstanz auf Fr. 3'634.85 festgesetzte Parteientschädigung zu bezahlen.

E. 3.4

Mit Anschlussberufungsantwort und Stellungnahme zur Berufungsantwort vom 4. August 2023 stellte der klägerische Nebenintervenient

- 4 - verschiedene prozessuale Verfahrensanträge und beantragte, auf die Anschlussberufung sei nicht einzutreten.

E. 3.5

Mit Stellungnahme zur Berufungsantwort vom 29. August 2023 hielt der Kläger an seinen Berufungsanträgen fest.

E. 3.6

Am 20. November 2023, 12. Januar 2024, 17. Januar 2024 und 3. März 2024 reichte der klägerische Nebenintervenient unaufgefordert weitere Eingaben ein. Das Obergericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.